

S A T Z U N G

über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in der Ortsgemeinde Klingelbach vom 16. Februar 2023

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Ortsgemeinderat Klingelbach für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen am 16.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsrecht

- (1) Den Einwohnern, allen Vereinen, Verbänden, Institutionen und Firmen der Ortsgemeinde steht das Recht auf Benutzung folgender Räumlichkeiten und Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus Klingelbach, Diezer Straße 28 im Rahmen dieser Satzung zu:
 1. Großer Saal mit Bühne
 2. Kleiner Saal
 3. Außenbereich mit Freisitz im Bereich des Haupteingangs
 4. Küche
 5. Ausschank
 6. Stuhllager
 7. Toilettenanlagen
 8. Flure
 9. Parkplatz
- (2) Auswärtigen Personen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und Firmen wird das Benutzungsrecht nur insoweit eingeräumt, als es nicht durch den ortsansässigen Personenkreis für den gleichen Zeitraum geltend gemacht wird.
- (3) Die Überlassung der gemieteten Räume durch den Veranstalter/Benutzer an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig.

§ 2 Benutzungsmöglichkeit

- (1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern, Veranstaltungen aller Art und Übungsstunden der Vereine genutzt werden.
- (2) Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten und Nutzungstermine müssen mit einem Vertreter der Gemeinde abgestimmt werden.

§ 3 Bezug von Getränken

Für den Bezug von Getränken bestehen keine Auflagen.

§ 4 Übergabe der Räumlichkeiten und des Inventars

Am Tag vor der Veranstaltung werden die Räumlichkeiten, das Inventar und die notwendigen Schlüssel durch den Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten an den Veranstalter/Benutzer oder einen seiner Vertreter übergeben.

§ 5 Haftung und Haftungsfreistellung

- (1) Der Veranstalter/Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstandenen Schäden am Gebäude, den Außenanlagen, an Inventar und Zubehör.
- (2) Der Veranstalter/Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Gemeindehauses und seiner Außenanlagen stehen.

- (3) Der Veranstalter/Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 6 Benutzung der Einrichtung

- (1) Alle Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.
- (2) Alle benutzten Geräte und Gegenstände sind nach Gebrauch an ihren ursprünglichen Platz zurückzustellen.
- (3) Das Bekleben und das Benageln von Wänden, Decken und Fußböden mit Nägeln, Schrauben, Reisszwecken oder Ähnlichem ist nicht gestattet.
- (4) Zur Dekoration dürfen nur schwer entflammable Gegenstände verwendet werden.
- (5) Das Dorfgemeinschaftshaus ist gemäß Nichtrauchergesetz Rheinland-Pfalz rauchfrei, dies gilt ausnahmslos.

§ 7 Pflichten der Benutzer

- (1) Nach der Veranstaltung sind die benutzten Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungen- und Gebrauchsgegenstände unverzüglich vom Veranstalter/Benutzer zu reinigen und im gleichen Zustand wie vor der Nutzung an den Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten mit den bei Anmietung ausgehändigten Schlüsseln zu übergeben.
- (2) Schäden an den Räumlichkeiten oder benutzten Sachen sind der Ortsgemeinde umgehend zu melden.
- (3) Ab 22:00 Uhr hat jeder Veranstalter/Benutzer oder jede Besuchergruppe sich so zu verhalten, dass in den angrenzenden Wohnbereichen keine Ruhestörung entsteht. Die Beschallung des Außenbereiches ist nicht gestattet.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung und die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss des Mietvertrages/der Nutzungsvereinbarung.
- (3) Für beschädigte Gebrauchsgegenstände (z.B. Porzellan, Gläser oder Küchengeräte) ist der Ortsgemeinde nach einer besonderen Liste Entschädigung in Geld zu leisten.
- (4) Gebührenschuldner ist/sind der/die Antragsteller. Mehrere haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Die Gebühren nach Abs. 1 sind zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides durch Zahlung an die Verbandsgemeindekasse Katzenelnbogen fällig.
- (6) Die Gebühren für Strom werden nach Verbrauch abgerechnet.
- (7) Bei Anmietung, jedoch spätestens bei Übergabe, ist die Zahlung einer Kautions in Höhe von 250.-€ fällig, die mit den anfallenden Gebühren verrechnet wird.

§ 9 Anwendung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) vom 8.Juli 1957 (GVBl. S. 101) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in der Ortsgemeinde Klingelbach vom 1. August 2018 außer Kraft.

56368 Klingelbach, am 16. Februar 2023

Für die Ortsgemeinde

(Dienstsiegel)

Hans-Jörg Justi
Ortsbürgermeister

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 2. März 2023

Verbandsgemeindeverwaltung

Aar-Einrich

gez.

Lars Denninghoff, Bürgermeister

(Dienstsiegel)